

Beschluß der Bürgerschaft

vom 13. November 1872.

1. Abänderung des § 73 der Verfassung und des Gesetzes, die richterlichen Behörden betreffend.

Die Bürgerschaft hat in der heutigen Sitzung ihren Beschluß vom 6. Nov. d. J. in Betreff Abänderung des § 73 der Verfassung mit der nach § 67 d der Verfassung erforderlichen Mehrheit in zweiter Lesung wiederholt.

Ferner genehmigt die Bürgerschaft die vom Senat in seiner Mittheilung vom 8. November d. J. vorgeschlagene Fassung des § 11 c des Entwurfes des Gesetzes, die richterlichen Behörden betreffend, desgleichen die Streichung der Worte in § 10 f des Entwurfs „nachdem dieser die auf die Wahlhandlung sich beziehenden Bestimmungen der Verfassung und dieses Gesetzes verlesen hat“ und den vom Senat beantragten Zusatz zu § 11 sub b des betreffenden Gesetzentwurfes.

2. Commandite der Preussischen Bank.

Die Bürgerschaft ertheilt nunmehr dem ihr am 16. August d. J. vom Senat vorgelegten Gesetzentwurf, die Commandite der Preussischen Bank betreffend, mit den in der Mittheilung des Senats vom 14. October d. J. beantragten Aenderungen des § 2 und 5 des betreffenden Gesetzentwurfs ihre Zustimmung.

3. Verwaltung der neuen Friedhöfe für die Stadt Bremen.

Die Bürgerschaft ist mit den Anträgen des Senats einverstanden.

4. Revision den Steuern.

Die Bürgerschaft weist die Vorschläge der Deputation zur nochmaligen Prüfung an dieselbe zurück und beauftragt sie insbesondere, nachstehende Anträge zu erwägen und darüber zu berichten.

Zu A des Berichts:

Sub No. 1 hinzuzufügen:

§ 46 : 15 *Mf.*

§ 76 : 15 *Mf.*

§ 83 : 15 *Mf.*, eventuell 30 *Mf.*

Sub No. 6 den Worten

„zu § 35“

hinzuzufügen: „und 36“.

Sub No. 7 zu § 55 a

der Nachsatz „Schlußzettel über Immobilien-Verkäufe“ ist nicht in § 55 a, sondern b 1 einzuschalten;

sowie folgende Fassung dieses Nachsatzes zu belieben:

„Schlußzettel über Immobilienverkäufe müssen auf gestempelttem Papier geschrieben sein, mögen sie nur von dem Unterhändler oder zugleich von einem oder beiden Contrahenten unterzeichnet sein.“

dasselbst zu §. 74:

den vorgeschlagenen Zusatz zu § 74 abzulehnen.

zu § 62 statt der Worte: „innerhalb 3 Tage bis zur Kunde gekommen“

zu sagen:

„von dem Inhaber innerhalb acht Tage, nachdem die Summe und die Prämie festgestellt ist.“

zu B.:

insbesondere die Steuern zu Pos. 26 und 29 zu prüfen und die Vorschläge zu 26 und 29 c. die Steuer auf 25 *S.*

zu Pos. 29 dieselbe auf 5 $\mathcal{M}$,
 zu Pos. 31 dieselbe auf Mauersteine auf 1 $\mathcal{M}$ 50 $\mathcal{S}$,
 zu Pos. 33, 34, 35 die auf hiesigen Kalk und Cement auf den früheren
 Satz zu ermäßigen, endlich die neu beantragte Position 45 zu streichen.
 ferner folgende Anträge:
 die Abgabe auf Fleisch statt nach Stücken nach Gewicht zu erheben,
 eine Steuer auf Cigarren und Schwefelhölzer zu legen.

5. Errichtung einer chemischen Station.

Die Bürgerschaft erklärt sich auch ihrerseits mit den Anträgen der Deputation, wie sie die Mittheilung des Senats enthält und beschränkt, einverstanden.

6. Wasserleitung,

Die Bürgerschaft ersucht die Baudeputation, Abtheilung für Straßenbau, den mit der Firma J. u. A. Nird zu Berlin früher abgeschlossenen Hauptvertrag ihr vorzulegen und setzt ihren Beschluß vorläufig bis dahin aus.

7. Ergänzung der Deputation wegen des Armen-Instituts.

In die Stelle des aus der Bürgerschaft ausgetretenen Herrn Richter Dr. G. H. Meier hat die Bürgerschaft Herrn Dr. Plump zum Mitgliede dieser Deputation ernannt.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 15. November 1872.

I. Abänderung des § 73 der Verfassung und des die richterlichen Behörden betreffenden Gesetzes.

Im Verfolg seiner Mittheilung vom 8. d. M. zeigt der Senat der Bürgerschaft an, daß er in heutiger Sitzung der in Vorschlag gebrachten Abänderung des § 73 der Verfassung in der von der Bürgerschaft angenommenen Fassung abermals mit der für Verfassungsänderungen erforderlichen Mehrheit seine Zustimmung erteilt und daher die Publication der beschlossenen Gesetze verfügt hat.